

Bezüglich

667.

der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs und der Stellvertreter, wurde von dem Herrn Präsidenten das solche Wahl anordnende Königliche Decret Nr. 134, die bezüglich dieser Wahl geltenden Bestimmungen des § 143 der Verfassungsurkunde, Absatz 3 und 1 mitgetheilt, aus der Ständischen Schrift vom 15. August 1864 die Namen der dormaligen Mitglieder und Stellvertreter des Staatsgerichtshofs nach damaliger Wahl der zweiten Kammer, und daß Herr Geheime Rath Dr. Braun mit Tode abgegangen sei, verkündet und auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Schreck es für unstatthaft bezeichnet, die Wahl auf die Mitglieder der dormaligen zweiten Kammer zu richten.

Nachdem Seiten des Herrn Präsidenten dem Herrn Abgeordneten von Criegern an Stelle des abwesenden Herrn Vicepräsident Dehmichen die Controle der Wahl mit Zustimmung der Kammer übertragen worden, wurden bei der Wahl durch 57 Stimmzettel zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs:

Herr Advocat Schäffer in Dresden
mit 57 Stimmen,

Herr Rittergutsbesitzer von Abendroth sen. auf Köffern und
Herr Appellationsgerichtspräsident von Mangoldt in Zwickau
mit je 56 Stimmen,

und zu den Stellvertretern:

Herr Advocat Kohlschütter in Dresden und
Herr Professor Dr. Osterloh in Leipzig
mit je 57 Stimmen

erwählt.

Herr Präsident verkündete die Tagesordnung für die auf Donnerstag Nachmittag 6 Uhr anberaumte nächste Sitzung und schloß sodann die heutige Sitzung.

Getreu niedergeschrieben von

Haberhorn,	Schenk,
Präsident der zweiten Kammer.	Secretär der zweiten Kammer.
Thiele.	
Müller.	